



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 159-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.211

Eingereicht am: 07.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1321/2020 vom 25. November 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Unterkünfte für Asylsuchende

Die Gemeinde Boltigen wurde vom Staatssekretariat für Migration (SEM) dazu verknurrt, in ihrer Gemeinde ein Gebäude (Kaserne) für ein temporäres Bundesasylzentrum zur Verfügung zu stellen. Dies, obwohl nach der letzten Verwendung der Kaserne Boltigen für Asylanten vom SEM zugesichert wurde, dass dies das letzte Mal gewesen sei. Jetzt war zu erfahren, dass man auf Boltigen ausweichen musste, weil das erst vor zwei Jahren eröffnete, eigentlich bereitstehende Bundesasylzentrum in Kappelen bei Lyss durch einen gewaltsamen Anschlag von Linksextremen unbrauchbar gemacht wurde.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist in Kappelen geschehen?
2. Wer hat das Delikt begangen? Gab es ähnliche Delikte von diesen Tätern oder von dieser Szene?
3. Wie gross ist der Schaden in Kappelen?
4. Konnte der Schaden auf die Täter überwältzt werden?
5. Kann der zusätzliche Aufwand der Gemeinde Boltigen auf die Täter überwältzt werden oder erhält die Gemeinde Schadenersatz vom Bund oder vom Kanton?
6. Wäre die Unterkunft in Kappelen für die Asylsuchenden nicht besser geeignet gewesen als die Ersatzlösung in Boltigen?
7. Muss jede Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet ein Bundesgebäude steht, damit rechnen, dass plötzlich Asylanten aufgenommen werden müssen?
8. Kann sich eine Gemeinde dagegen wehren, Asylanten aufzunehmen?
9. Ist der Entscheid, Asylanten in Boltigen zu platzieren, vom Bund oder vom Kanton verfügt worden?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 4:

Unbekannte sind Anfang Februar in das temporär stillgelegte Gebäude des Bundesasylzentrums (BAZ) Kappelen eingedrungen haben Feuerwehrschräuche aufgedreht und alle Stockwerke geflutet. Im baulichen Bereich entstanden gemäss dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) Schäden in Höhe von rund CHF 800'000.-. Insbesondere Bodenbeläge, Wandoberflächen und haustechnische Installationen wurden beschädigt.

Die zuständigen kantonalen Polizeiorgane waren am Tatort und haben die notwendigen Ermittlungen eingeleitet. Auf einer der linksextremen Szene zuzuordnenden Webseite wurde ein anonymes Bekenner-Interview publiziert. Die Täterschaft konnte bisher nicht ermittelt werden. Im November 2017 wurde das BAZ in Giffers, Kanton Freiburg, Ziel eines ähnlichen Vandalenakts.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat im Jahr 2020 temporäre Unterkünfte eröffnet, um die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie umzusetzen. Dazu gehörte auch die Kaserne Boltigen. Wäre das BAZ Kappelen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden, wäre dieses BAZ möglicherweise prioritär genutzt worden.

Die Umsetzung der demokratisch legitimierten und rechtlich verankerten Asylpolitik ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Kantonspolizei Bern unterstützt die BAZ-Standortgemeinden bei Bedarf mit zusätzlichen Leistungen. Zur teilweisen Deckung dieses kantonalen Zusatzaufwands im Sicherheitsbereich entrichtet das SEM dem Kanton eine Sicherheitspauschale. Als Kompensation werden den Standortkantonen zudem weniger Asylsuchende im erweiterten Verfahren zugewiesen. Dies senkt die durch den Kanton und die Gemeinden zu tragenden Unterbringungs- und Sozialhilfekosten. Die Standortgemeinden übernehmen den kommunalen Verwaltungsaufwand, der aufgrund der Asylzentren anfällt.

Der Bund kann gemäss Artikel 24c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) militärische Anlagen in seinem Besitz vorübergehend zur Unterbringung von Asylsuchenden nutzen, sofern die bestehenden Unterbringungsstrukturen nicht ausreichen. Die Zustimmung von Kanton und Gemeinde ist hierfür nicht erforderlich. In der aktuellen Pandemie-Situation hat der Bundesrat die Regeln hierfür zusätzlich vereinfacht.

Bund und Kanton legen aber einen grossen Wert auf eine gut funktionierende Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Standortgemeinden von BAZ und sind jederzeit bemüht, partnerschaftliche Lösungen zu finden. Das zuständige Staatssekretariat und der Kanton haben auch im Fall von Boltigen zuerst das Gespräch mit der Gemeinde gesucht und die konkreten Modalitäten des Betriebs diskutiert.

Hätte der Bund nicht während der COVID-19-Pandemie zusätzliche Unterkunftsplätze geschaffen, hätten Asylsuchende frühzeitig an die Kantone zur Betreuung und Unterbringung überwiesen werden müssen.

Verteiler

– Grosser Rat